

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 1 / 2015

Gesetzesänderungen zum 01.01.2015

Zum 01.01. sind die verschärften Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung in Kraft getreten. Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, ist von 50.000 Euro auf 25.000 Euro abgesenkt worden. Liegen Beträge darüber, kann von einer Strafverfolgung bei Zahlung von Zuschlägen abgesehen werden (bei über 25.000 Euro – 10 %, über 100.000 Euro – 15 %, über 1 Mio Euro – 20 %). Die Verjährungsfrist wird in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre verlängert.

Auch gilt ab 01.01. das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. In Akutfällen haben pflegende und berufstätige Angehörige nunmehr für 10 Tage pro Jahr Anspruch auf Lohnersatzleistungen sowie die Möglichkeit, für 6 Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszuschneiden, um nahe Angehörige zu pflegen. Einkommensnachteile können durch ein zinsloses Darlehen kompensiert werden.

Ebenfalls seit 01.01. ist die elektronische Gesundheitskarte Pflicht. Sie gilt nunmehr als einzig gültiger Versicherungsnachweis beim Arztbesuch. Fehlt diese Karte, müssen Patienten Behandlung und Medikamente selbst bezahlen. Dem können Sie jedoch entgehen, wenn Sie innerhalb von 10 Tagen Ihren Versichertenstatus nachweisen.

Die Regelbedarfsstufen für die Grundsicherung haben sich zum Jahresanfang um 2,12 % erhöht. Danach erhält ein alleinstehender Erwachsener nun 399 Euro im Monat und damit 8 Euro mehr als bisher. Kinder und Jugendliche ab 6 bis unter 18 Jahren erhalten jeweils 6 Euro, Kinder von 0 bis 6 Jahren jeweils 5 Euro mehr als bisher.

Schock im Flugzeug

Eine Reisende hatte das Bordpersonal des Fliegers darum gebeten, dass aufgrund einer bei ihr bestehenden Allergie auf das Ausreichen von Erfrischungstüchern verzichtet werden solle. Leider wollte das Personal auf diese gute Geste nicht verzichten.

Die Reisende erlitt in der Folge einen allergischen Schock und verlangte nun von der Fluggesellschaft aus ihrer Sicht angemessene 2.000 Euro Schmerzensgeld.

Zuviel – befand das OLG Frankfurt a.M.. Die Reisende trafe ein Mitverschulden! Diese hatte ihre Bitte, auf die Verteilung der Erfrischungstücher zu verzichten, zu höflich vorgebracht. Vielmehr hätte die Reisende ihr Begehren gegenüber den Flugbegleitern lautstark und mit Nachdruck zum Ausdruck bringen müssen – nämlich Aufstehen und laut „Halt“ oder um „Hilfe“ schreien, wenn die Crew Allergieauslöser verteilen möchte.

(OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 16.04.2014 – 16 U 170/13)

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Anordnung einer Betreuung trotz bestehender Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht steht der Anordnung einer Betreuung durch das Gericht nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte als zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen nicht tauglich erscheint, namentlich erhebliche Zweifel an seiner Redlichkeit bestehen. Vorliegend konnte der Verbleib von 15.000 Euro des Betroffenen nicht aufgeklärt werden, so dass das Ausgangsgericht die Anordnungen der Vorsorgevollmacht nicht beachten musste.

(BGH, Beschluss v. 26.02.2014 – XII ZB 301/13)

Anspruch auf Vorjahresurlaub

Sollen Urlaubsansprüche aus den Vorjahren gerettet werden, müssen sie rechtzeitig beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Gerade bei längerer Krankschreibung sollten Urlaubsansprüche aus den davorliegenden Jahren im Jahr der Gesundung genommen werden. Das Bundesarbeitsgericht sieht dies als rechtzeitig an. Sie in das neue Jahr zu verschieben ist nicht rechtzeitig.

(BAG, Urteil v. 09.08.2011 – 9AZR 425/10)

Auch können Tarifverträge kürzere Ausschlussfristen vorsehen.

(BAG, Urteil v. 09.08.2011 – 9AZR 352/10)

Was gehört zur Mietsache ?

Im Gesetz ist die Pflicht des Vermieters bestimmt, die „Mietsache“ dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten.

Mit der Mietsache ist nicht nur die Wohnung im speziellen gemeint, sondern

auch andere allgemein zugängliche Teile des Gebäudes und des Grundstücks.

Hierzu zählen Hausflur, Treppenhaus, Trockenräume, Keller, Bodenräume, aber auch Grünflächen und der Müllstandplatz.

Damit können Mieter beispielsweise die Renovierung gemeinschaftlich genutzter Räume verlangen. Auch muss der Vermieter bei vorhandenen Mängeln seiner Pflicht zur Instandsetzung nachkommen.

Gleichzeitig obliegt jedoch dem Mieter die Pflicht, auftretende Mängel der Mietsache oder wenn eine nicht vorhersehbare Gefahr für sie erkennbar wird, dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Unterlässt dies der Mieter, kann er sich unter Umständen schadenersatzpflichtig machen.

Zum Haus gehörende Außenanlagen sind grundsätzlich mitvermietet. Das gilt zum Beispiel für Kinderspielflächen am Haus.

Anderes gilt nur dann, wenn der Mietvertrag hierzu eine andere Regelung trifft.

Witz des Monats

Der Richter fragt die Angeklagte: "Ihr Alter?"

Angeklagte: "Der wartet draußen!"

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:
Rechtsanwalt Purschwitz